



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Per Email

An die

- Jugendämter des Landes Berlin
- Spitzenverbände der freien Jugendhilfe
- Amtsvormundschaft Steglitz- Zehlendorf

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III A / III AbtL (V)

Andreas Hilke

Tel. +49 30 90227 5512

Zentrale +49 30 90227 5050

andreas.hilke

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

15.08.2022

**Befristete Änderung der Verfahren nach der AV UmF und erweiterte Möglichkeiten eines Platzangebotes für die Träger der freien Jugendhilfe für den Kreis der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht nur der Angriffskrieg gegen die Ukraine hat eine große Fluchtbewegung ausgelöst, sondern insgesamt sind die Zugangszahlen von UmF auch aus anderen Fluchtländern stark angestiegen. Bisher ist es dem Landesjugendamt/ SenBJF zusammen mit den Trägern der freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Jahren 2015 bis 2017 gelungen, ausreichend Plätze im Rahmen eines erweiterten Systems der Inobhutnahme nach den §§ 42a,42 SGB VIII für die Sicherstellung der Aufnahme laufend zu akquirieren.

Allerdings verbleibt der Zugang von UmF weiter auf hohem Niveau. Dies verbunden mit dem immer stärker spürbaren Fachkräftemangel erfordert unmittelbar wirksame und abgestimmter Sofortmaßnahmen.

**Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen wurden der LIGA vorgestellt und sind mit den Leitungen der Verwaltungen der Jugendämter und der Einrichtungsaufsicht nach § 45 SGB VIII erörtert und abgestimmt worden.**

**Sie gelten ausschließlich für Bestandsträger, die bereits stationäre Jugendhilfeeinrichtungen betreiben (betriebserlaubt)**

1. Um die Jugendämter in die Lage zu versetzen beschleunigte Verfahren zur Überführung der UmF in das Regelsystem umsetzen zu können, werden den Trägern durch die Aufsicht nach § 45 SGB VIII einzelfallbezogene Überbelegungen für UmF ermöglicht. Das Personal-Soll muss für das Leistungsangebot vorgehalten werden (entsprechend BRVJug). Für die Überbelegung muss kein zusätzliches Personal beschäftigt werden. Die Träger der stationären Jugendhilfe einschließlich der Eingliederungshilfe (nur Bestandsträger) können für Ihre bestehenden Leistungsangebote, in denen 14 jährige Jugendliche betreut werden mit dem auf der Homepage veröffentlichten Vordruck <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/einrichtungsaufsicht-fachinfo/#formulare> (Ausnahmeantrag) Anträge auf Überbelegung an die zuständigen Kollegen/innen der Einrichtungsaufsicht richten. Die Anträge werden innerhalb von 3 Tagen abschließend bearbeitet.  
Einzelfallentscheidungen für Überbelegungen - d.h. auch in Leistungsangeboten für unter 14 Jährige - sind zudem unverändert möglich.
2. Soweit die Träger kurzfristig Angebote für UmF schaffen, können sie auf anderes geeignetes Personal als übliche Fachkräfte zurückgreifen, um den Personalschlüssel zu erreichen. Berufsgruppen für die u.a. eine Ausnahme ohne Auflage, aber befristet zugelassen werden könnte, sind insbesondere Heilerziehungspfleger/innen, Sozialassistenten/innen, therapeutische Berufsgruppen mit Bezug auf Jugendlichen, Lehrer/innen, Krankenschwestern, Sprachmittler/innen. Aus diesen Beschäftigungen ergeben sich keinerlei Ansprüche auf Anerkennung als Fachkräfte im Regelsystem. Eine Basis von Fachkräften muss bei allen Leistungsangeboten weiterhin vorgehalten werden.  
  
Darüber hinaus kann beantragt werden, ob im Einzelfall von den Quoten für die Anerkennung von berufsbegleitenden Auszubildenden abgewichen werden kann.  
Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen. Für die neuen Angebote müssen entsprechend der bisherigen Verfahren Anträge auf Betriebserlaubnis gestellt werden.
3. Ansprechpartner/innen bei Aufsicht für Nachfragen und den Anträgen auf Überbelegung und Erlaubnis neuer Angebote sind die jeweils bekannten zuständigen Kollegen/innen der Einrichtungsaufsicht.
4. Im Übrigen bleiben auch für den Bereich der UmF die grundsätzlichen Regelungen für den Bereich der stationären Jugendhilfe unberührt (BRVJug, Leitfadens für Fachpersonal und Quereinsteiger in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, Leitfadens Bau- und Ausstattungsstandards Einrichtungsaufsicht).

5. Die Verfahren der Bezirkszuweisungen werden in Abänderung der in Abschnitt C Nr. 7 Satz 2 i.V.m.

Nr. 9 Abs. 10 Satz 1 und 2 AV UMF vom 08.01.2021 genannten Fristen wie folgt beschleunigt:

Die Clearingphase an dessen Beginn die erst BA - Zuweisung steht, wird als Regelfrist auf 4 Wochen verkürzt. Am Ende dieses Zeitraumen hat der Träger den Clearingbericht zu erstellen.

Das Jugendamt erhält dann die zweite BA - Zuweisung mit der Aufforderung zur schnellstmögliche Übernahme der Zuständigkeit. Spätestens muss das Jugendamt die Zuständigkeit innerhalb von

3 Wochen nach der zweiten BA übernehmen.

6. Diese Regelungen im Bereich UmF gelten zunächst bis zum 31.08.2023 und werden in ihren Auswirkungen laufend beobachtet.

Ich bitte alle Akteure bei der Platzsuche und Unterbringung der UmF im Interesse der die sich damit ergebenden Möglichkeiten offensiv zu nutzen und auf dieses abgestimmte Schreiben Bezug zunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hilke

Stellvertretende Leitung der  
Abteilung Jugend und Kinderschutz



Schulze

Leitung der Abteilung Familie und  
frühkindliche Bildung